

Leitfaden zur Steiermärkischen LuftreinhalteVO 2011 idF LGBl. 100/2016 aufgrund der Neuregelung, die am 01.02.2018 in Kraft tritt

1	Zielbestimmung des Immissionsschutzgesetzes Luft (IG-L).....	3
2	Geltungsbereich (räumlich – sachlich).....	3
2.1	Räumlicher Geltungsbereich.....	3
2.2	Sachlicher Geltungsbereich.....	4
2.2.1	Betroffen sind folgende Fahrzeuge.....	4
3	Voraussetzungen für die Antragstellung einer Ausnahmegenehmigung.....	5
3.1.	IG-L Abgasklassenplakette.....	5
3.2.	Überprüfung des Fahrzeuges.....	5
4	Örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde im Antragsverfahren.....	5
5	Sachliche Zuständigkeit für Ausnahmen vom Fahrverbot nach IG-L.....	6
5.1	Ausnahmen nach IG-L.....	6
5.1.1	Ex lege Ausnahmen nach IG-L, die keiner Einzelfallprüfung bedürfen.....	6
5.1.2	Ausnahmen nach IG-L, die einer Einzelfallprüfung bedürfen.....	7
5.1.2.1	Allgemeines zur sog. „Kleinunternehmerregelung“.....	7
5.2	Antragsverfahren für Ausnahmegenehmigungen nach IG-L.....	9
5.2.1	Antragsverfahren aufgrund von überwiegendem öffentlichen Interesse gem. § 14 Abs. 2 Z. 3 IG-L.....	9
5.2.2	Antragsverfahren Werkverkehrsregelung „Kleinunternehmer“ (§ 14 Abs. 2 Z. 4 IG-L).....	9
6	Ausnahmen nach der Stmk. LuftreinhalteVO 2011 idgF.....	10
6.1	Ausnahmen nach § 3 Abs. 2 der Stmk. LuftreinhalteVO 2011.....	10
6.1.1.	Aufbauten, die sehr schwer bzw. nicht demontierbar sind.....	10
6.1.2.	Aufbauten, die leicht demontierbar sind.....	11
6.1.3.	Sehr kostenintensive Aufbauten.....	11
6.2	Antragsverfahren nach der Stmk. LuftreinhalteVO 2011 idgF.....	12
6.2.1	Antragsverfahren für Fahrzeuge mit sehr kostenintensivem Spezialaufbau.....	12
7	Kennzeichnung mittels Abgasklassen-Kennzeichnungsplaketten.....	13
8	Strafbestimmungen.....	14
8.1	Allgemeines.....	14
8.2	Zwangsbmaßnahme und vorläufige Sicherheit.....	14
8.2.1	Zwangsbmaßnahme (§ 14 Abs. 7 IG-L).....	14

8.2.2	Vorläufige Sicherheit (§ 30 Abs. 3 IG-L).....	14
8.3	Organstrafverfügung.....	15
9	Gebühren.....	15
9.1	Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957.....	15
9.2	Verwaltungsabgabe nach der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2014.....	15
10	Exkurs.....	15
10.1	Anwendungsbereich für Fahrverbote.....	15
10.2	Leichte Nutzfahrzeuge (N1).....	15
10.2.1	Richtlinie 70/220/EWG bzw. der VO (EG) Nr. 715/2007.....	16
10.2.2	Motor nach den Bestimmungen der KDV 1967.....	16
10.2.3	Angaben über die erstmalige Zulassung oder das Baujahr.....	17
10.3	Schwere Nutzfahrzeuge (N2 und N3).....	17
10.3.1	Richtlinie 88/77/EWG oder der ECE-R49.....	18
10.3.2	Motor nach den Bestimmungen der KDV 1967.....	18
10.3.3	Angaben über die erstmalige Zulassung oder das Baujahr.....	18
11	Beilagen.....	19

1 Zielbestimmung des Immissionsschutzgesetzes Luft (IG-L)

Ziele des Immissionsschutzgesetzes Luft sind der dauerhafte Schutz der Gesundheit des Menschen, des Tier- und Pflanzenbestands, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Luftschadstoffen, sowie der Schutz des Menschen vor unzumutbar belästigenden Luftschadstoffen; weiters die vorsorgliche Verringerung der Immission von Luftschadstoffen und die Bewahrung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, die bessere Werte für die Luftqualität aufweisen, als die in den Anlagen 1, 2 und 5 oder in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 genannten Immissionsgrenz- und Zielwerte. Schließlich soll durch dieses Gesetz die Luftqualität in den letztgenannten Gebieten durch geeignete Maßnahmen verbessert werden. Zur Erreichung dieser genannten Ziele wird ein geeignetes Instrumentarium zur Verringerung der Immission von Luftschadstoffen geschaffen.

Emissionsmindernde Maßnahmen sollen nicht nur dort gesetzt werden, wo sie am leichtesten umsetzbar sind, sondern bei allen Verursachern, die einen erheblichen Beitrag zu einer Grenzwertüberschreitung eines bestimmten Luftschadstoffes beigetragen haben. Die Maßnahmen werden daher so gewählt, dass eine neuerliche Überschreitung von Grenzwerten langfristig und dauerhaft verhindert wird.

Zusätzlich zu den „Reparaturmaßnahmen“ im Fall von Grenzwertüberschreitungen sind die Vorsorgemaßnahmen im IG-L eine zweite wesentliche Säule.

2 Geltungsbereich (räumlich – sachlich)

Die Steiermärkische Luftreinhalteverordnung 2011 (LGBl. Nr. 2/2012 idgF) sieht in § 3 ab 1. Jänner 2018 ganzjährige Fahrverbote für alle Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge vor, die in die Fahrzeuggruppen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2.2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 40/2017 fallen, sowie für selbstfahrende Arbeitsmaschinen gem. § 2 Abs. 1 Z. 21 und Spezialkraftwagen gem. § 2 Abs. 1 Z. 22a KFG, deren jeweiligen Abgaswerte gemäß § 1d KDV BGBl. Nr. 399/1967, zuletzt in der Fassung BGBl. II Nr. 298/2017 schlechter Euro 3 sind.

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die Sanierungsgebiete, die in § 2 der Stmk. LuftreinhalteVO 2011 idgF festgelegt sind. Es gibt folgende Sanierungsgebiete:

1. Sanierungsgebiet Großraum Graz (§ 2 Abs. 1 Z. 1)
2. Sanierungsgebiet Außer-alpine Steiermark (§ 2 Abs. 1 Z. 2)

In der Verordnung sind die jeweiligen Gemeinden bzw. Katastralgemeinden ausgewiesen, da nicht immer das gesamte Gemeindegebiet betroffen ist. Die Gebiete wurden aufgrund umfangreicher lufthygienischer Untersuchungen und Modellrechnungen festgelegt.

2.2 Sachlicher Geltungsbereich

2.2.1 Betroffen sind folgende Fahrzeuge

- Alle Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge, die in die Fahrzeuggruppen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2.2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 40/2017 fallen, sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen gem. § 2 Abs. 1 Z. 21 und Spezialkraftwagen gem. § 2 Abs. 1 Z. 22a KFG deren jeweilige Abgaswerte gemäß § 1d KDV BGBl. Nr. 399/1967, zuletzt in der Fassung BGBl. II Nr. 298/2017 schlechter Euro 3 sind, sowie alte dieselbetriebene Taxifahrzeuge im Sinne des § 4 Stmk. LuftreinhalteVO 2011 idgF.
- Unter Euro 3 ist jene Fahrzeugflotte zu verstehen, deren jeweilige Abgasemissionen die Bestimmungen der Richtlinie 88/77/EWG, ABl. L 36 vom 9.2.1988, S 33 in der Fassung der Richtlinie 2001/27/EG, ABl. L 107 vom 18.4.2001, S 10, Zeile A (2000) der Tabellen 1 und 2 in Anhang I („Euro III“) oder der Richtlinie 70/220/EWG, ABl. L 76 vom 6.4.1970, S 1 in der Fassung der Richtlinie 2003/76/EG, ABl. L 206 vom 15.8.2003, S 29, Zeile A (2000) der Tabelle in Anhang I, Punkt 5.3.1.4 („Euro 3“) nicht einhalten.
- Ein Lastkraftwagen (lt. § 2 Abs. 1 Z. 8 KFG) ist ein Kraftwagen, der nach seiner Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung von Gütern oder zum Ziehen von Anhängern auf für den Fahrzeugverkehr bestimmten Landflächen bestimmt ist, auch wenn er in diesem Fall eine beschränkte Ladefläche aufweist, ausgenommen Sattelzugfahrzeuge. Neu ist, dass nunmehr alle Klassen von Lastkraftfahrzeugen (N1 bis N3) von der Verordnung betroffen sind.
 - Klasse N1 betrifft: Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg ;
 - Klasse N2 betrifft: Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg und nicht mehr als 12.000 kg,
 - Klasse N3 betrifft: Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 12.000 kg
- Ein Sattelkraftfahrzeug (lt. § 2 Abs. 1 Z. 10 KFG) ist ein Sattelzugfahrzeug mit einem so auf diesem aufliegenden Sattelanhänger, dass ein wesentlicher Teil seines Eigengewichtes oder, bei gleichmäßiger Verteilung der Ladung auf der Ladefläche, seines Gesamtgewichtes vom Sattelzugfahrzeug getragen wird;
- Ein Sattelzugfahrzeug (lt. § 2 Abs. 1 Z. 11 KFG) ist ein Kraftwagen, der nach seiner Bauart und Ausrüstung dazu bestimmt ist, einen Sattelanhänger so zu ziehen, dass ihn dieser mit einem wesentlichen Teil seines Eigengewichtes, oder bei gleichmäßiger Verteilung der Ladung auf der Ladefläche, seines Gesamtgewichtes belastet;
- Eine selbstfahrende Arbeitsmaschine (lt. § 2 Abs. 1 Z. 21 KFG) ist ein Kraftfahrzeug, das nach seiner Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zur Durchführung von nicht in der Beförderung von Personen oder Gütern auf Straßen bestehenden Arbeitsvorgängen bestimmt ist;

- Ein Spezialkraftwagen ist ein Kraftwagen (lt. § 2 Abs. 1 Z. 22a KFG), der nicht unter § 2 Abs. 1 Z. 5, 6, 7, 8, 9, 11, 19, 20, 21, 28a, 28b, 28c oder 28d KFG fällt.

Amtliche Bestätigungen bzw. Auskünfte betreffend Fahrzeuge mit kostenintensiven Spezialaufbauten auf Basis der alten Rechtslage verlieren mit 01.02.2018 ihre Gültigkeit.

3 Voraussetzungen für die Antragstellung einer Ausnahme- genehmigung

Vor der Prüfung vom Ausnahmetatbestand ist bei allen Fahrzeugen die Einhaltung der Bestimmung der IG-L Abgasklassenkennzeichnungsverordnung (AbgKlassVO) zu prüfen.

3.1. IG-L Abgasklassenplakette

Bei der Antragstellung in der Bezirksverwaltungsbehörde sind jene Anträge zu bearbeiten, bei denen bereits die IG-L Abgasklassenplakette am Fahrzeug angebracht ist.

Fehlt eine solche, so muss der Antragsteller den Nachweis über die Abgasklasse vom Hersteller, Generalimporteur oder „Bevollmächtigten in Österreich“ einholen - dies ist vom Antragsteller vorzulegen.

3.2. Überprüfung des Fahrzeuges

Im Antragsverfahren zur Erteilung einer Ausnahme vom LKW-Fahrverbot wird ein gültiges § 57a KFG 1967 Gutachten des Fahrzeuges benötigt.

4 Örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde im An- tragsverfahren

- Die **örtliche Zuständigkeit** für diese Ausnahmeanträge wird in § 14 Abs. 3 IG-L geregelt, sodass für Fahrzeuge jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist, in deren Sprengel das Fahrzeug erstmals in ein Sanierungsgebiet einfährt, für das eine Ausnahme-genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Z 3 oder Z 4 IG-L benötigt wird.
- Für Fahrten, die **außerhalb eines Sanierungsgebietes beginnen**, kann der Antrag bei jener Bezirksverwaltungsbehörde eingebracht werden, in deren Sprengel die erstmalige Einfahrt ins betreffende Sanierungsgebiet erfolgt, für Fahrten, die **in einem Sanierungsgebiet angetreten werden**, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die Fahrt begonnen wurde.
- **Zusätzlich kann in beiden Fällen** ein Antrag bei jener Bezirksverwaltungsbehörde eingebracht werden, in der sich der Hauptwohnsitz oder die Niederlassung des Zulassungsbesitzers befindet.

5 Sachliche Zuständigkeit für Ausnahmen vom Fahrverbot nach IG-L

Die hier behandelte Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden betrifft Ausnahmen für die **räumlichen und zeitlichen Beschränkungen** des Verkehrs gemäß § 14 Abs. 1 IG-L. Das Vorliegen der Voraussetzungen muss mittels Feststellungsbescheid von der zuständigen Behörde bestätigt werden.

5.1 Ausnahmen nach IG-L

Das Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L) kennt einige Ausnahmetatbestände. Diese werden eingeteilt in jene Tatbestände, die ex lege gelten, und solche, die im Einzelfall mittels Bescheid zu prüfen sind.

5.1.1 Ex lege Ausnahmen nach IG-L, die keiner Einzelfallprüfung bedürfen

Nach dem Immissionsschutzgesetz Luft - IG-L (§ 14 Abs. 2) sind vom Fahrverbot ua ausgenommen:

- Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Bahnerhaltung, der Wasser- und Energieversorgung, der Kanalwartung und der Müllabfuhr sowie Fahrzeuge im Einsatz im Katastrophenfall und Fahrzeuge der Feuerwehr, des Rettungs- und Krankentransportdienstes in Ausübung ihres Dienstes,
- Fahrzeuge der **Land- und Forstwirtschaft** (Verwendungsbestimmung in der Zulassungsbescheinigung – **Kennzahl 10**: „zur Verwendung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bestimmt“) in Ausübung einer land- oder forstwirtschaftlichen Haupttätigkeit;
- Fahrzeuge mit monovalentem Methangasantrieb oder ausschließlich elektrischem Antrieb sowie plug-in-hybrid-elektrische Fahrzeuge, die mit ausschließlich elektrischem Antrieb eine Mindestreichweite von 50 km aufweisen,
- folgende Fahrzeuge, sofern sie den Euroklassen 5, 6 oder höher entsprechen:
 - Fahrzeuge von Ärzten, Tierärzten, Bestattungsunternehmungen in Ausübung ihres Dienstes,
 - Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung im Kraftfahrlinien-, Gelegenheits- oder Werkverkehr,
 - Kraftfahrzeuge, soweit sie zum Zweck einer Ladetätigkeit in Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit benützt werden und sofern der Ausgangs- oder der Zielpunkt ihrer Fahrten in jenem Teil des Sanierungsgebietes liegt, für den Verkehrsbeschränkungen verhängt wurden,
 - Fahrzeuge des Vor- und Nachlaufs im Kombinierten Verkehr, wenn die Verladestelle für den Kombinierten Verkehr in einem Sanierungsgebiet liegt,
- Fahrzeuge, die zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebs auf Flugplätzen, für die Betriebspflicht besteht, erforderlich sind,
- Fahrzeuge, die von Inhabern eines Ausweises gemäß § 29b StVO 1960 selbst gelenkt oder als Mitfahrer benutzt werden.
- Geschwindigkeitsbeschränkungen sind auf Einsatzfahrzeuge gemäß § 2 Abs. 1 Z 25 StVO 1960 und Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei Fahrten, die für die ordnungsgemäße Ausübung des Dienstes erforderlich sind, nicht anzuwenden.

5.1.2 Ausnahmen nach IG-L, die einer Einzelfallprüfung bedürfen

Für unten angeführte Fahrzeuge wird durch Antragsverfahren der Ausnahmetatbestand von der Bezirksverwaltungsbehörde mittels Bescheid festgestellt (s.u.). Das betrifft:

- Fahrzeuge, für deren Benützung im Sanierungsgebiet ein im **Einzelfall zu prüfendes überwiegendes öffentliches Interesse** besteht und die mit einem Aufkleber gekennzeichnet sind (§ 14 Abs. 2 Z. 3 IG-L).
- Fahrzeuge der Klassen N1 und N2, die im **Werkverkehr** gemäß § 10 des Güterbeförderungsgesetzes 1995, im Sanierungsgebiet durch Unternehmer, deren Lastkraftwagenflotte maximal 4 LKW umfasst, verwendet werden und die entsprechend einer Verordnung nach § 14 Abs. 4 gekennzeichnet sind, wobei die Erfüllung dieser Kriterien im Einzelfall zu prüfen ist (Kleinunternehmer-Regelung § 14 Abs. 2 Z. 4 IG-L).

5.1.2.1 Allgemeines zur sog. „Kleinunternehmerregelung“

Voraussetzung für die Kleinunternehmerregelung:

- max. 4 LKW in der Flotte
- bis zu 12 t höchstzulässiges Gesamtgewicht (N1 und N2)
- Euroklasse 1 oder höher
- im Werkverkehr gem. Güterbeförderungsgesetz tätig (ist als Verwendungszweck im jeweiligen Zulassungsschein eingetragen)

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die „Kleinunternehmerausnahme“ muss mittels Feststellungsbescheid von der Behörde bestätigt werden. Die Antragstellung erfolgt in einem Bundesland und gilt österreichweit.

Die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, bei der ein Antrag gemäß § 14 Abs. 2 Z. 4 IG-L eingebracht wird, hat – in Vollziehung eines Bundesgesetzes – direkt aus den Bestimmungen des IG-L zu prüfen, ob die Voraussetzungen in § 14 Abs. 2 Z. 4 für die Erteilung dieser „Kleinunternehmerausnahme“ vorliegen und dies mittels Bescheid festzustellen. Dies stellt eine Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Ausnahme dar.

Ein Kriterium für die „Kleinunternehmerausnahme“ ist, dass ein LKW im Werkverkehr gemäß Güterbeförderungsgesetz tätig ist. Auch dieses Merkmal bezieht sich nicht auf Umstände in einem speziellen Sanierungsgebiet, sondern dieser Verwendungszweck ist generell für jedes entsprechende Fahrzeug festgelegt und im jeweiligen Zulassungsschein eingetragen.

Gemäß § 14 Abs. 3 IG-L kann bei Erfüllung aller Kriterien des § 14 Abs. 2 Z. 4 IG-L die Ausnahme für Fahrzeuge der Euroklasse 1 und höher für jeweils 36 Monate ab Erteilung der Ausnahme gewährt werden.

Diese Bestimmung ist dahingehend auszulegen, dass für jeden der maximal 4 LKW umfassenden Flotte eines Kleinunternehmers eine Ausnahmegenehmigung von jeweils 36 Monaten erteilt werden kann. Nach 36 Monaten kann ein Antrag auf neuerliche Erteilung der Ausnahme für weitere 36 Monate gestellt werden.

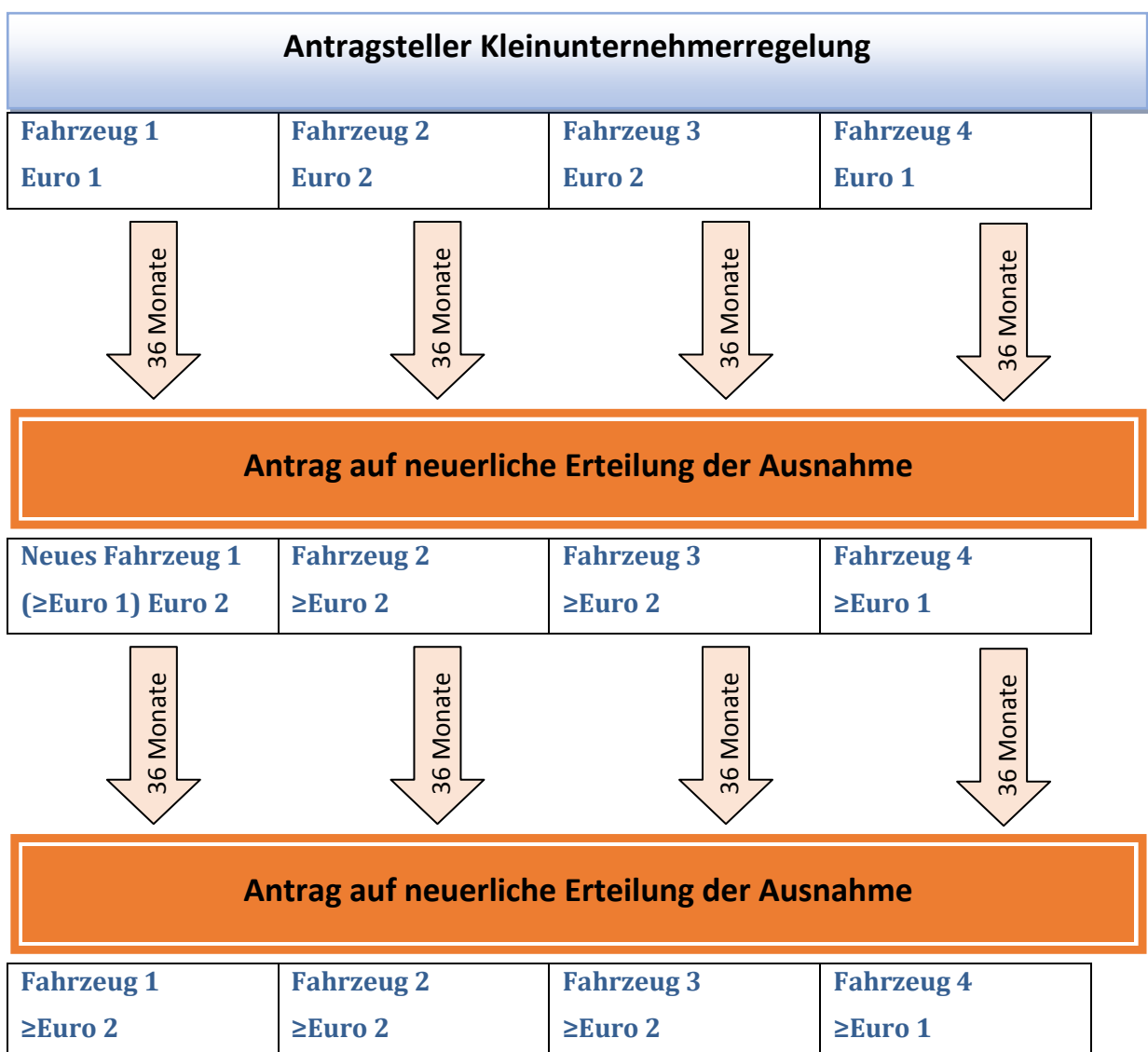
Soweit daher für weitere Euroklassen (Euro 1 und höher) Fahrverbote verordnet werden, kann die Ausnahmegewilligung je Fahrzeug dieser Euroklasse jeweils nur für 36 Monate erteilt werden.

Diese Fahrzeuge können nur durch die gleiche Euroklasse oder eine höhere Euroklasse ausgetauscht werden.

Eine IG-L Plakette (runder IG-L Aufkleber – schwarze Schrift „IG-L“ auf kreisrunder, weißer Fläche) ist auszuhändigen – IG-L Plaketten können von den BHs bei der ABT13 nachbestellt werden.

Die Ablehnung ist mit Bescheid auszusprechen.

5.1.2.1.1 Beispiel



5.2 Antragsverfahren für Ausnahmegenehmigungen nach IG-L

5.2.1 Antragsverfahren aufgrund von überwiegendem öffentlichem Interesse gem. § 14 Abs. 2 Z. 3 IG-L

Ein überwiegendes öffentliches Interesse ist über Einzelfallprüfung festzustellen und mittels Feststellungsbescheid von der Bezirksverwaltungsbehörde zu entscheiden (aufgrund des individuellen Antrages liegt hier kein Antragsformular vor).

Da das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 14 Abs. 2 Z. 3 IG-L für jedes Sanierungsgebiet einzeln zu überprüfen ist, muss gegebenenfalls für jedes Sanierungsgebiet eine eigene Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Im Falle eines positiven Bescheides ist die IG-L Plakette auszuhändigen.

5.2.2 Antragsverfahren Werkverkehrsregelung „Kleinunternehmer“ (§ 14 Abs. 2 Z. 4 IG-L)

Der Antrag (gebührenpflichtig) wird bei der BH eingebracht – mittels beiliegendem Formular 1 (abrufbar auf der Homepage der ABT13, ABT15, der BHs)

Erforderliche Unterlagen bei der BH:

- Zulassungsscheine
- Gewerbeschein (Betriebsstandort ident mit Adresse im Zulassungsschein)
- Gutachten über die Abgasplakette (falls nicht vorhanden, Typenschein)
- gültiges § 57a-Gutachten

Die BH stellt die Kleinunternehmerregelung aufgrund des eingebrachten Formulars mittels Feststellungsbescheid fest:

Hier wird über die Zulassungsdatenbank (KFZ Zentralregister Auskunft) eine Überprüfung durchgeführt und ein Ausdruck dem Antrag beigelegt.

(Wird der „Kleinunternehmer“ nicht festgestellt, wird auch dies bescheidmäßig festgehalten.)

Der Bescheid (Kopie) ist jedenfalls im Fahrzeug/in den Fahrzeugen mitzuführen um diese bei Kontrollen vorzulegen.

Achtung:

Die IG-L Plaketten werden von der BH ausgehändigt und vom Mitarbeiter der BH angebracht.

Für Fahrzeuge der Klasse N2: Die IG-L Plaketten sind an dem angeführten Fahrzeug neben der vorderen und hinteren Kennzeichentafel, bei Kraftwagenzügen neben der vorderen Kennzeichentafel des Zugfahrzeuges und der hinten, am letzten Anhänger angebrachten Kennzeichentafel, vollständig sichtbar anzubringen.

Für Fahrzeuge der Klasse N1: Die IG-L Plakette ist an dem angeführten Fahrzeug neben der hinteren Kennzeichentafel vollständig sichtbar anzubringen.

6 Ausnahmen nach der Stmk. LuftreinhalteVO 2011 idgF

Die Ausnahmen nach der Stmk. LuftreinhalteVO 2011 idgF gelten alle ex lege und sind nicht durch ein Bescheidverfahren zu prüfen. Die nachfolgenden Ausführungen dienen als Orientierungshilfe für allfällige Anfragen sowie als Hilfestellung für den behördlichen Vollzug.

Sollte das Vorliegen einzelner Kriterien (wie zB das Vorliegen eines schwer demontierbaren Aufbaues etc.) unklar sein, kann die KFZ-Landesprüfstelle zu Rate gezogen werden.

6.1 Ausnahmen nach § 3 Abs. 2 der Stmk. LuftreinhalteVO 2011

- Z. 2 Fahrzeuge nach Schaustellerart nach § 2 (1) Nr. 42 KFG 1967
- Z. 3 historische Lastkraftwagen nach § 2 (1) Nr. 43 KFG 1967
- Z. 4 Heeresfahrzeuge

(Hinweis: In der Verwendungsbestimmung des Zulassungsscheines muss dies aufgrund der Kennzahl ersichtlich sein, um welches oben angeführten Fahrzeug es sich handelt.)

- Z.1 Fahrzeuge nach Abs. 1 mit kostenintensiven Spezialaufbauten, die vor dem 1. Februar 2018 in dieser Form genehmigt und im europäischen Wirtschaftsraum zum Verkehr zugelassen wurden. Ein Spezialaufbau ist ein Aufbau für einen speziellen Zweck, der auf ein Grundfahrzeug montiert wird. Ab 1. Juli 2018 gilt zusätzlich, dass ein kostenintensiver Spezialaufbau nur dann vorliegt, wenn der Spezialaufbau zumindest schwer demontierbar ist und eines der folgenden Kriterien gegeben ist:
 - a) Wenn der Rechnungsbeleg vor dem 1. Juli 1998 ausgestellt wurde, müssen die Kosten des Spezialaufbaus netto Euro 100.000.- übersteigen;
 - b) Wenn der Rechnungsbeleg nach dem 30. Juni 1998 ausgestellt wurde, müssen die Kosten des Spezialaufbaus netto Euro 150.000.- übersteigen;
 - c) Wenn keine Rechnung mehr vorhanden ist, müssen die Kosten des Spezialaufbaus einen aktuellen Listenpreis von netto Euro 150.000,- übersteigen;
 - d) Bei Fahrzeugen der Fahrzeugklassen N1 und N2 muss der Neuwert des Spezialaufbaus jenen eines neuwertigen, gleichwertigen Trägerfahrzeugs überschreiten;

6.1.1. Aufbauten, die sehr schwer bzw. nicht demontierbar sind

Bei Fahrzeugen deren Aufbauten sehr schwer bis gar nicht vom Fahrgestell demontierbar sind, ist eine Bescheinigung eines konzessionierten Fahrzeugbaubetriebes einzuholen. Dieser hat die erschwerte Demontierbarkeit zu begründen sowie eine Kostenschätzung für den Umbau zu erstellen.

6.1.2. Aufbauten, die leicht demontierbar sind

Fahrzeuge deren Aufbauten leicht vom Fahrgestell zu demontieren sind und die **Umbau-/Montagearbeiten nicht teurer als € 40.000,- (exkl. USt.)** sind, fallen unter diesen Punkt.

Darunter sind solche Aufbauten zu verstehen, die unter anderem mit wenigen Anpassungen am Hilfsrahmen, Verschraubung, etc. auf ein neues Fahrgestell aufgesetzt werden können.

Ebenso fallen unter diesen Punkt alle Wechselaufbauten, auch wenn es sich bei einer Aufbauvariante z.B. um eine selbstfahrende Arbeitsmaschine handeln würde, sowie sämtliche kleine Ladekrane.

Diese Fahrzeuge erfüllen keinen Ausnahmetatbestand.

6.1.3. Sehr kostenintensive Aufbauten

Ein sehr kostenintensiver Aufbau liegt nur vor, wenn folgende Punkte erfüllt sind:

1. Es handelt sich um Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge, die in die Fahrzeuggruppen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2.2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2017 fallen, sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen gem. § 2 Abs. 1 Z. 21 und Spezialkraftwagen gem. § 2 Abs. 1 Z. 22a KFG, was dem Zulassungsdokument zu entnehmen ist.
2. Es handelt sich um oben genannte Fahrzeuge, welche unter Punkt Aufbauten, die sehr schwer bzw. nicht demontierbar sind, fallen.
3. Das Fahrzeug verfügt über ein eigenes Fahrgestell (Grundfahrzeug) als Voraussetzung für einen Aufbau.
4. Es liegt ein Spezialaufbau vor, der eigens für einen speziellen Zweck angefertigt wurde.
5. Der Spezialaufbau ist sehr kostenintensiv, wenn
 - *der Neuwert des Spezialaufbaus jenen eines neuen gleichwertigen Trägerfahrzeugs übersteigt – **nur zulässig für die Fahrzeugklassen N1 und N2 bis 12 t** (gem. § 3 Abs. 1 Z. 2. 2. KFG 1967), ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen*
oder,
 - wenn eine Rechnung vorhanden ist, diese muss vor dem 1. Juli 1998 ausgestellt worden sein und die Kosten für den Spezialaufbau müssen > € 100.000,- **(nur Aufbau, exkl. USt., exkl. Montage, exkl. Fahrzeug)** betragen
oder,
 - der Spezialaufbau laut **Listenpreis: > € 150.000,- (nur Aufbau, exkl. USt., exkl. Montage, exkl. Fahrzeug)** kosten würde bzw. dann wenn keine Rechnung mehr vorhanden ist laut aktuellem Listenpreis.

Ein vergleichbares Neufahrzeug dient demselben Zweck wie das zu beurteilende Fahrzeug, was auch auf den Spezialaufbau zutreffen muss, und ist hinsichtlich der bestimmenden Parameter vergleichbar (Dimensionierung, Tonnage, Kranausleger, etc.).

6.2. Auskunftserteilung nach der Stmk. LuftreinhalteVO 2011 idgF

6.2.1. Auskunftserteilung für Fahrzeuge mit sehr kostenintensivem Spezialaufbau

Das Begehren (gebührenpflichtig) wird bei der BH eingebracht – mittels beiliegendem Formular 2 (abrufbar auf der Homepage der ABT13, ABT15, der BHs)

Erforderliche Unterlagen bei der BH :

- Zulassungsscheine
- Gutachten über die Abgasplakette (falls nicht vorhanden, Typenschein)
- gültiges § 57a-Gutachten
- aktuelle Lichtbilder des Fahrzeuges von links vorne und rechts hinten
- Sämtliche Nachweise und Rechnungen für den Spezialaufbau

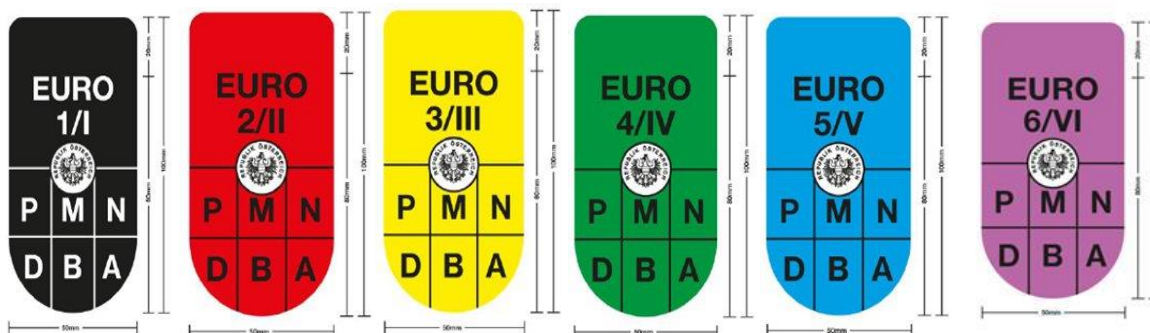
Amtliche Bestätigungen bzw. Auskünfte betreffend Fahrzeuge mit kostenintensiven Spezialaufbauten auf Basis der alten Rechtslage verlieren mit 01.02.2018 ihre Gültigkeit.

7. Kennzeichnung mittels Abgasklassen-Kennzeichnungsplaketten

Zur Identifikation der Abgasklasse von Fahrzeugen wurde die IG-L Abgasklassen-Kennzeichnungsverordnung erlassen. Diese regelt grundsätzlich, dass alle zum Verkehr zugelassenen mehrspurigen Kraftfahrzeuge der Klassen M und N zu kennzeichnen sind, wenn sie in eine Abgasklasse fallen, für die Maßnahmen oder Ausnahmen nach den Bestimmungen der Stmk. LuftreinhalteVO 2011 idGF vorgesehen sind und die im örtlichen Geltungsbereich dieser Verordnung (siehe dazu oben) betrieben werden.

Die **Abgasklassen-Kennzeichnungsplaketten** dürfen nur von ermächtigten Stellen (in der Regel alle Stellen, die eine § 57a-Überprüfung durchführen dürfen bzw. bei Neufahrzeugen die Importeure) ausgegeben werden.

- Die Einstufung der Fahrzeuge erfolgt auf Grund der Vorlage geeigneter Dokumente (z.B. Typenschein, Einzelgenehmigung oder Datenauszug aus der Genehmigungsdatenbank). Die dargestellte Plakette kostet € 2,50 (inkl. USt.) zuzüglich der Kosten für die Einstufung in die Abgasklasse und die Anbringung am Fahrzeug durch einen Befugten.



- Es ist darauf zu achten, dass die richtige Plakette auf dem richtigen LKW angebracht wird (die Lochungsdaten müssen mit den Zulassungsdaten übereinstimmen).
- Sollte die Abgasplakette fehlen, stellt dies eine Verwaltungsübertretung dar und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 2.180,-- bedroht.
- **Ausländische Umweltsplaketten** werden aufgrund der unterschiedlichen Rechtslage in Österreich nicht anerkannt.

Es besteht somit im örtlichen Geltungsbereich des Fahrverbotes (in den Sanierungsgebieten in der Steiermark) eine Verpflichtung für alle LKW, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge, sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen zur Kennzeichnung entsprechend den Bestimmungen der AbgKlassV (bereits seit Ende 2012).

8. Strafbestimmungen

8.1. Allgemeines

- Die Zuständigkeit zur Verhängung der in § 30 IG-L angedrohten Strafen gemäß § 27 VStG liegt bei der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich die Tat gesetzt wurde.
- Es handelt sich bei den angedrohten Strafen in § 30 IG-L um Höchststrafen für die einzelnen Tatbestände. Die genaue Bemessung der Strafe obliegt gemäß § 19 VStG der mit der Vollziehung betrauten Behörde.
- Bei Übertretungen von zeitlichen oder räumlichen Beschränkungen des Verkehrs und von Geschwindigkeitsbeschränkungen gemäß §§ 14 oder 16 IG-L handelt es sich um sogenannte Umweltdelikte.

8.2. Zwangsmaßnahme und vorläufige Sicherheit

Da die gesetzlichen Möglichkeiten zur Durchsetzung der Bestimmungen des IG-L bundesweit nicht einheitlich ausgeschöpft werden, wird im Sinne eines bundeseinheitlichen Vollzuges auf folgende Bestimmungen des IG-L besonders aufmerksam gemacht. Auf die unterschiedliche Zielsetzung dieser Instrumente, auf deren verhältnismäßigen Einsatz und auf die sinnngemäße Anwendung der Tatbestandsvoraussetzung gemäß § 37a Abs. 1 Z 2 lit. b VStG wird hingewiesen.

8.2.1. Zwangsmaßnahme (§ 14 Abs. 7 IG-L)

In § 14 Abs. 7 IG-L werden Organe der Straßenaufsicht berechtigt, Personen, die gegen zeitliche und räumliche Beschränkungen des Kraftfahrzeugverkehrs verstoßen, beispielsweise gegen ein LKW Fahrverbot, am Lenken und an der Inbetriebnahme des Fahrzeuges zu hindern (beispielsweise durch Abnahme des Fahrzeugschlüssels/Führerscheins, Absperren/Einstellung des Fahrzeuges, Anlegen von technischen Sperren). Dies hat nur unter strenger Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu erfolgen und stellt eine Ultima Ratio dar. Diese Maßnahme ist nur bei Verstößen gegen zeitliche und räumliche Beschränkungen des Kraftfahrzeugverkehrs anwendbar. Die Behörde hat jedenfalls zu überprüfen, ob eine Strafbarkeit gemäß § 7 VStG vorliegt.

8.2.2. Vorläufige Sicherheit (§ 30 Abs. 3 IG-L)

§ 30 Abs. 3 IG-L enthält die Möglichkeit, dass bei begründetem Verdacht einer Übertretung einer Vorschrift des IG-L oder einer auf Grund des IG-L erlassenen Verordnung eine vorläufige Sicherheit gemäß § 37a VStG durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht in der Höhe von bis zu € 1. 500,- einbehalten werden kann. Abgesehen davon, dass der § 37a VStG weitere Voraussetzungen festlegt (Urkunde der Ermächtigung, Schriftlichkeit,..), ist eine vorläufige Sicherheit gemäß IG-L nur dann festzulegen und einzuheben, wenn die Person auf frischer Tat betreten wurde und zu erwarten ist, dass eine Strafverfolgung offenbar unmöglich oder wesentlich erschwert sein wird (beispielsweise mangels eines inländischen Wohnsitzes der Person, wobei in solchen Fällen nicht grundsätzlich auf eine wesentliche Erschwernis der Strafverfolgung zu schließen ist, vgl. VwGH 23.11.2009, 2009/03/0052).

8.3. Organstrafverfügung

Übersicht über Höchstbeträge für das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren im IG-L:

§ 30 Abs. 1	Verwaltungsübertretung	IG-L Norm	max. Höhe der Geldstrafe
Z 2	Missbräuchliche Verwendung der Abgasklassen-Kennzeichnung	§ 14a Abs. 4	€ 7.270,-
Z 2	Missbräuchliche Verwendung der IG-L Ausnahmegenehmigungskennzeichnung	§ 14 Abs. 4	€ 7.270,-
Z 2	Falsche Angaben zur Erlangung einer Kleinunternehmer- Ausnahmegenehmigung	§ 14 Abs. 2 Z 4	€ 7.270,-
Z 4	Verstoß gegen eine Geschwindigkeitsbeschränkung	§ 14	€ 2.180,-
Z 4	Verstoß gegen eine zeitliche und räumliche Beschränkung für Kraftfahrzeuge	§ 14 u. § 16 Abs. 1 Z 4	€ 2.180,-

9. Gebühren

9.1. Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957

Eingabegebühr für einen schriftlichen Antrag in Höhe von € 14,30 gemäß § 14 TP 6 Abs. 1 GebG 1957.

9.2. Verwaltungsabgabe nach der Landes- Verwaltungsabgabenverordnung 2014

Verwaltungsabgabe in Höhe von € 6,10 nach AT Z 3 des Tarifs der Landes - Verwaltungsabgabenverordnung 2014 für die Ausstellung einer Bestätigung.

10. Exkurs

10.1. Anwendungsbereich für Fahrverbote

Betroffen von dieser Regelung sind grundsätzlich alle Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge, die den unten angeführten Richtlinien und Umsetzungsstufen entsprechen:

10.2. Leichte Nutzfahrzeuge (N1)

Die Einstufung in die jeweilige Abgasklasse erfolgt zunächst nach der in 10.2.1. beschriebenen Methode – sollte diese zu keinem Ergebnis führen, ist die Methode 10.2.2. anzuwenden, wenn auch hier kein Resultat erzielt werden kann, kann die Einstufung über die erstmalige Zulassung oder das Baujahr unter 10.2.3. vorgegangen werden.

10.2.1. Richtlinie 70/220/EWG bzw. der VO (EG) Nr. 715/2007

Betroffen sind leichte Nutzfahrzeuge (N1), die in die Fahrzeuggruppen gem. § 3 Abs. 1 Z.2.2. KFG 1967 fallen und der Richtlinie 70/220/EWG bzw. der VO (EG) Nr. 715/2007 unterliegen und schlechter Abgasklasse EURO 3 sind:

Grundrechtsakt	Änderungsrechtsakt und Umsetzungsstufe	Abgasnorm
70/220/EWG	70/220/EWG	EURO 0
70/220/EWG	91/441A/EWG 91/441B/EWG 93/59/EWG	EURO 1
70/220/EWG	94/12/EG 96/44/EG 96/69/EG	EURO 2
ECE-R83	ECE-R83.00	EURO 0
ECE-R83	ECE-R83.01 ECE-R83.02	EURO 1
ECE-R83	ECE-R83.03 ECE-R83.04	EURO 2

10.2.2. Motor nach den Bestimmungen der KDV 1967

Nutzfahrzeuge, die bzw. deren Motor nach den Bestimmungen der KDV 1967 in den Fassungen von der 18. KDV-Novelle (BGBl. Nr. 395 vom 27.09.1985) bis zur 40. KDV-Novelle (BGBl. Nr. 797 vom 04.10.1994) genehmigt wurden und die Abgasnorm schlechter EURO 3 aufweisen (ds Nutzfahrzeuge, die unter 3.1 der Tabelle in § 1d Abs. 1 KDV 1967 in der jeweiligen Fassung bzw. Novelle fallen).

10.2.3. Angaben über die erstmalige Zulassung oder das Baujahr

Es liegen nur Angaben über die erstmalige Zulassung oder das Baujahr vor, das Fahrzeug kommt nicht aus einem Drittstaat:

Nutzfahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 70/220/EWG oder der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 fallen:

Fahrzeugklasse	Euro 1	Euro 2
N1 Gruppe I	01.01.1987 - 31.12.1996	01.01.1997 – 31.12.1999
N1 Gruppe II	01.01.1987 – 31.12.1997	01.01.1998 – 31.12.2000
N1 Gruppe III	01.01.1987 – 31.12.1997	01.01.1998 – 31.12.2000

Fahrzeugklasse	Gewicht [Kg]
N1 Gruppe I	$RM^* \leq 1305$
N1 Gruppe II	$1305 < RM^* \leq 1760$
N1 Gruppe III	$1760 < RM^*$

- *) Bezugsmasse (RM^*) = Eigengewicht + 100Kg
Bezugsmasse (RM^*) = [Masse fahrbereit – 75Kg (Fahrer) + 100Kg (Pauschalgewicht)]

10.3. Schwere Nutzfahrzeuge (N2 und N3)

Die Einstufung in die jeweilige Abgasklasse erfolgt zunächst nach der in 10.3.1. beschriebenen Methode – sollte diese zu keinem Ergebnis führen, ist die Methode 10.3.2. anzuwenden, wenn auch hier kein Resultat erzielt werden kann, kann die Einstufung über die erstmalige Zulassung oder das Baujahr unter 10.3.3. vorgegangen werden.

10.3.1. Richtlinie 88/77/EWG oder der ECE-R49

Betroffen sind schwere Nutzfahrzeuge, die in die Fahrzeuggruppen gem. § 3 Abs. 1 Z. 2.2. KFG 1967 fallen und die der Richtlinie 88/77/EWG oder der ECE-R49 unterliegen:

Grundrechtsakt	Änderungsrechtsakt und Umsetzungsstufe	Abgasnorm
88/77/EWG	88/77/EWG	EURO 0
88/77/EWG	91/542/EWG 91/542A/EWG 96/1A/EG	EURO 1
88/77/EWG	91/542B/EWG 96/1B/EG	EURO 2
ECE-R49	ECE-R49.00 ECE-R49.01	EURO 0
ECE-R49	ECE-R49.02 ECE-R49.02A	EURO 1
ECE-R49	ECE-R49.02B	EURO 2

10.3.2. Motor nach den Bestimmungen der KDV 1967

Nutzfahrzeuge, die bzw. deren Motor nach den Bestimmungen der KDV 1967 in den Fassungen von der 18. KDV-Novelle (BGBl. Nr. 395 vom 27.09.1985) bis zur 40. KDV-Novelle (BGBl. Nr. 797 vom 04.10.1994) genehmigt wurden und die Abgasnorm schlechter EURO 1 aufweisen (ds Nutzfahrzeuge, die unter 3.1 der Tabelle in § 1d Abs. 1 KDV 1967 in der jeweiligen Fassung bzw. Novelle fallen).

10.3.3. Angaben über die erstmalige Zulassung oder das Baujahr

Es liegen nur Angaben über die erstmalige Zulassung oder das Baujahr vor, das Fahrzeug kommt nicht aus einem Drittstaat:

Nutzfahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 88/77/EWG, 2005/55/EG oder der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 fallen:

Euro 1	Euro 2
01.01.1987 – 31.12.1996	01.01.1997 – 31.12.1999
01.01.1987 – 31.12.1997	01.01.1998 – 31.12.2000

11. Beilagen

Antrag Werkverkehr – sog. „Kleinunternehmerregelung“ (Formular 1)

Auskunft für Spezialaufbauten (Formular 2)

Bescheidmuster Werkverkehr (Formular 3)

(Amtliche Bestätigungen bzw. Auskünfte betreffend Fahrzeuge mit kostenintensiven Spezialaufbauten auf Basis der alten Rechtslage verlieren mit 01.02.2018 ihre Gültigkeit.

Fahrzeuglenker, die einen Feststellungsbescheid erhalten haben, haben diesen Nachweis mitzuführen und auf Verlangen der Organe der Straßenaufsicht bzw. Bundespolizei vorzulegen.)